



Feuerwehrreglement

der Gemeinden Frick, Gipf-Oberfrick und
Oeschgen

Die Gemeinderäte von Frick, Gipf-Oberfrick und Oeschgen beschliessen gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes des Kantons Aargau (SAR 581.100) und der Verordnung zum Feuerwehrgesetz (SAR 581.111) das nachfolgende gemeinsame **Feuerwehrrglement**:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Basis

Die Gemeinden Frick, Gipf-Oberfrick und Oeschgen führen die Feuerwehr gemeinsam auf der Basis eines Gemeindevertrages.

§ 2

Geschlechtsneutralität

Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

B. Rekrutierung und Einteilung

§ 3

Rekrutierung

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Jahres immer gleichzeitig aus den Pflichtigen der drei Gemeinden zu erfolgen.

§ 4

Freiwilliger Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgelegt.

§ 5

Vertrauensarzt

Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bestimmt.

C. Organisation der Feuerwehr

§ 6

Feuerwehrkommission

1 Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) Feuerwehrkommandant
- b) Vizekommandant
- c) je ein Gemeinderatsmitglied der Vertragsgemeinden
- d) weitere vier Mitglieder der Mannschaft und/oder des Kaderns

2 Die Feuerwehrkommission wird durch den Feuerwehrkommandanten präsiert und konstituiert sich im Übrigen selbst.

§ 7

Pflichtenhefte

Für die einzelnen Chargen sind Pflichtenhefte zu erstellen.

D. Löscheinrichtungen

§ 8

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem zuständigen Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

E. Ausrüstung

§ 9

Ausrüstung

1 Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung, nachstehend Amt genannt.

2 Der Materialwart führt ein Verzeichnis des vorhandenen Materials.

3 Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

F. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 10

Ausbildung

1 Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Amtes sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

2 Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 11

Übungsdienst

1 Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

2 Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

3 Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

4 Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapporten nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 12

Branddienst, Einsatzpläne

1 Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.

2 Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde des Einsatzortes gepflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter (siehe Gebührentarif).

F. Kontrollwesen

§ 13

Kontrollführung

- 1 Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.
- 2 Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindesteuerämter.

§ 14

Dienstbüchlein

- 1 Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden im Dienstbüchlein eingetragen.
- 2 Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten dem Feuerwehrkommando der neuen Wohngemeinde.

§ 15

Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

G. Versicherung

§ 16

Versicherung der Feuerwehrleute und ihrer Privatfahrzeuge

- 1 Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes subsidiär gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.
- 2 Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen und angeordneten Fahrten in Übungen und Kursen entstehen, sind durch die Gemeinde Frick haftpflichtversichert.

H. Ordnungsbussen

§ 17

Bussen

- 1 Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis Fr. 50.--, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold (max. Fr. 200.--).
- 2 Bussenanträge werden von der Feuerwehrkommission dem zuständigen Gemeinderat zum Vollzug weitergeleitet.

I. Schlussbestimmungen

§ 18


Inkrafttreten, Aufhebung bisheriges Reglement

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt diejenigen der Gemeinde Frick vom 9.12.1997, der Gemeinde Gipf-Oberfrick vom 11.3.1997 und der Gemeinde Oeschgen vom 29.5.1998. Es tritt für die Gemeinden Frick und Oeschgen am 1. Januar 2008 und für die Gemeinde Gipf-Oberfrick am 1. Januar 2009 in Kraft.

Gemeinsam unterzeichnet in Gipf-Oberfrick am 11. Dezember 2008

FÜR DEN GEMEINDERAT FRICK

Der Gemeindeammann


Anton Mösch
Der Gemeindeschreiber


Heinz Schmid



FÜR DEN GEMEINDERAT OESCHGEN

Der Gemeindeammann


Alex Hürzeler
Der Gemeindeschreiber


Roger Wernli



FÜR DEN GEMEINDERAT GIPF-OBERFRICK

Der Gemeindeammann


Andreas Schmid
Der Gemeindeschreiber


Urs Treier



Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung
5001 Aarau, 18. DEZ. 2008


Dr. Urs Graf, Vorsitzender der Geschäftsleitung